

2. die Rezeptur einschließlich Angaben über das Herstellungsverfahren,
- 3. Angaben über den Verwendungszweck.

(3) Der Gummiwerkstoff und/oder das Gummierzeugnis wird vom Hygiene-Institut des Bezirkes Halle nur für den bei der Einreichung angegebenen Verwendungszweck freigegeben.

(4) Die Genehmigung des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle kann mit Befristungen, Auflagen und Kennzeichnungsvorschriften verbunden werden.

(5) Eine Durchschrift des Gutachtens des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle ist dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden.

(6) Die an der Bearbeitung der Anträge beteiligten zuständigen Organe und Einrichtungen haben die gemäß den Absätzen 2 und 3 vorzulegenden Rezepturen und Herstellungsverfahren vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht ohne Einwilligung der Antragsteller Dritten bekanntgeben.

#### §7

(1) Der Betrieb ist zur mustergetreuen Fertigung des synthetischen Kautschuks, des Gummiwerkstoffes bzw. des Gummierzeugnisses entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Rezeptur oder des Herstellungsverfahrens der synthetischen Kautschuke, der Gummiwerkstoffe bzw. der Gummierzeugnisse ist dem Ministerium für Gesundheitswesen bzw. dem Hygiene-Institut des Bezirkes Halle unverzüglich mitzuteilen.

#### §8

Die Festlegungen dieser Anordnung gelten auch für Standards, soweit diese hiervon berührt werden. Im Rahmen der planmäßigen Überarbeitung sind diese Standards erforderlichenfalls der Anordnung anzugleichen.

#### §9

(1) Bei synthetischen Kautschuken gemäß § 1 Ziff. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits Verwendung Anden, ist wie folgt zu verfahren:<sup>12</sup>

1. Synthetische Kautschuke, die der Richtlinie (Anlage) entsprechen, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Die Hersteller übersenden innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Gesundheitswesen die Rezeptur dieser synthetischen Kautschuke und die schriftliche Erklärung, daß diese der Richtlinie entsprechen. Muster dieser synthetischen Kautschuke sind auf besondere Anforderung dem Ministerium für Gesundheitswesen oder einer von diesem beauftragten Dienststelle bzw. Einrichtung einzusenden.
2. Für synthetische Kautschuke, die nicht der Richtlinie (Anlage) entsprechen, ist innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 zu beantragen. Diese synthetischen Kautschuke dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann die Entscheidung in den unter Abs. 1 genannten Fällen von der Vorlage von Gutachten entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 abhängig machen.

#### §10

Bei Gummiwerkstoffen und/oder Gummierzeugnissen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits hergestellt werden, hat der Hersteller innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Genehmigung gemäß § 6 Abs.1 für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung laufende Produktion zu beantragen. Diese Gummiwerkstoffe und/oder Gummierzeugnisse dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden. Mustereinsendungen haben auf Anforderung des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle zu erfolgen.

#### §11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
S e f r i n

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### **Richtlinie für die gesundheitliche Beurteilung von Elastomeren für Bedarfsgegenstände auf Basis Festkautschuk**

#### **1. Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse auf Basis von Naturkautschuk, 1,4-cis-Polyisopren, Polybutadien, Butadien-Styrol- und Butadien-Acrylnitril-Mischpolymerisaten**

Zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen im Sinne des § 1 auf Basis der obengenannten Kautschuke dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Gummierzeugnissen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

##### **1.1. Kautschuke**

Helle Crepe  
luftgetrockneter Plantagenkautschuk („air dried sheets“)<sup>1)</sup>  
1,4-cis-Polyisopren  
Polybutadien  
Butadien-Styrol-Mischpolymerisate  
Butadien-Acrylnitril-Mischpolymerisate

Von den unter Ziff. 1.2. angeführten Hilfs- und Zusatzstoffen dürfen in den synthetischen Kautschuken nur Alterungsschutzmittel in einer Menge von höchstens 1,5 % enthalten sein. Die aufgeführten synthetischen Kautschuke müssen vom Hersteller als für Lebensmittelqualitäten geeignet ausgewiesen werden.<sup>2)</sup>